

# **Satzung des Gesangvereins Benningen e.V.**

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Benningen e.V.“ und hat seinen Sitz in Benningen a.N. Er wurde 1863 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach a.N. eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises Mittlerer Neckar.

## **§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:

Durch regelmäßige Chorproben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- singenden Mitgliedern (Aktive)
- fördernden Mitgliedern (Passive)

## **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Interessen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen ihre Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die einfache Mehrheit kann eine Änderung der Entscheidung bewirken.

## **§ 5- Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
2. Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
3. Vortrag von Wünschen und Anträgen sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen

4. Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
5. Vorschlagsrecht
6. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und allen Veranstaltungen des Chors teilzunehmen

#### **§ 6 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft zum Jahresende erfolgen. Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die von der Vorstandschaft ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

#### **§ 7 - Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung, aus besonderem Anlass, beschlossenen Umlagen.

#### **§ 8 - Verwendung der Mittel**

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 9 - Vorstand und Ausschuss**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- bis zu 3 stellvertr. Vorsitzende
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassier/erin
- dem/der Jugendleiter/in

Der Ausschuss besteht aus:

- der Vorstandschaft
- den stimmberechtigten Beisitzern
- und gegebenenfalls dem/der Chorvertreter/in der Chorjugend

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter sind jeweils alleine vertretungsberechtigt

Vorstandschafft und Ausschuss:

Die Vorstandschafft und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen für die Vorstandschafft und den Ausschuss finden jeweils versetzt um ein Jahr in folgender Reihenfolge statt:

- 1. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- stimmberechtigte Beisitzer
  
- der/die stellvertr. Vorsitzende/n
- Kassier/erin
- stimmberechtigte Beisitzer

Somit verbleibt jeweils ein vertretungsberechtigter Vorstand und ein beschlussfähiger Teil des Ausschusses im Amt.

### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst in den ersten drei Monaten, einzuberufen. Ansonsten wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Benningen a.N. unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandschafft und des Ausschusses sowie von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre
2. Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes und nach Empfehlung des Ausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden)

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen. Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich und begründet, bei der Vorstandschafft einzureichen.

### **§ 12 - Geschäftsordnung**

Eine vom Ausschuss aufgestellte Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### **§ 13 - Die Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das Organ der Kinder- und Jugendchormitglieder des Vereins.

### **§ 14 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Benningen a.N., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss der Versammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 16 - Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 17 - Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.01.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

# **Jugendordnung**

Gemäß § 13 der Satzung des Gesangvereins Benningen e.V. wird nachfolgende Jugendordnung erstellt:

## **§ 1 - Chorjugend**

Die Chorjugend wird gebildet durch:

- die Kinder- und Jugendchormitglieder
- dem/der Jugendleiter/in
- dem/der Chorvertreter/in

## **§ 2 - Aufgaben**

Die Chorjugend verfolgt die Ziele und Interessen des Vereins.

## **§ 3 - Organe**

Organe der Chorjugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung
- die Chorvertretung

## **§ 4 - Die Jugendversammlung**

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich jeweils vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt
2. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Die Jugendversammlung dient der Besprechung, Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten der Chorjugend
4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Jugendversammlung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Jugendmitglieder

## **§ 5 - Jugendleitung**

1. Die Jugendleitung besteht aus:
  - dem/der Jugendleiter/in
  - dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Chorvertreter/in
  - dem/der stellvertretenden Chorvertreter/in
2. Der/die Jugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in müssen dem Verein angehören und volljährig sein. Wählbar ist wer dem Verein angehört. Der/die Chorvertreter/in müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen nicht älter als 25 Jahre sein
3. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre
4. Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit
5. Aufgaben der Jugendleitung sind:
  - Erledigung laufender Aufgaben im Bereich der Chorjugend
  - Einberufung der Jugendversammlung und deren Durchführung
  - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand
  - Beratung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit

## **§ 6 - Vertretung im Vereinsvorstand**

Der/die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied in der Vorstandschaft. Der/die Chorvertreter/in ist ebenfalls Mitglied im Ausschuss des Vereins, hat jedoch nur ein Stimmrecht in allen Belangen der Chorjugend.

## **§ 7 - Niederschriften**

Sitzungen der Jugendleitung und der Jugendversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Jugendleiter/in bzw. deren Stellvertreter/in zu unterschreiben.

## **§ 8 - Vertretung**

Die Chorjugend wird durch den/die Jugendleiter/in oder dem/der Stellvertreter/in vertreten.

### **§ 9 - Schlussbestimmungen**

1. Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins und werden erst nach Bestätigung wirksam. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung bzw. Geschäftsordnung des Gesangverein Benningen e.V.
2. Solange die Chorjugend in der Altersklasse 16 bis 25 Jahre keine Mitglieder hat, die als Chorvertreter/in gewählt werden können, werden die entsprechenden Paragraphen außer Kraft gesetzt

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Jugendordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.01.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.